Kleine Anfrage

Lohnerhöhungen

Frage von	Landtagsabgeordneter Thomas Lageder
Antwort von	Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 28. Februar 2018

In der November-Landtagssitzung beschloss der Landtag, den fixen Leistungsanteil bei Löhnen von Angestellten im öffentlichen Dienst um 1,5% zu erhöhen, wobei 0,75% generell und 0,75% leistungsabhängig ausbezahlt werden sollten. Diese Lohnerhöhungen bleiben aber, wie es absehbar war, für Personen, die am Lohnband anstehen, sofern ihre Einordnung im Rahmen des Besoldungsgesetzes bereits ausgeschöpft ist, ohne Folgen. Hingegen hätte, wie von der Freien Liste beantragt, ein einmaliger variabler Leistungsanteil auch an Personen ausbezahlt werden können, die am Lohnband anstehen, also bei welchen die maximale fixe Besoldung bereits erreicht ist, vorausgesetzt, ihre Leistung wäre für eine Honorierung infrage gekommen. Hierzu meine Fragen:

* Ist es richtig, dass Angestellte im öffentlichen Dienst, die am Lohnband anstehen, weder in den Genuss der generellen Lohnerhöhung von 0,75% noch der leistungsbezogenen Lohnerhöhung von 0,75% kommen können?
* Falls das richtig ist, wie viele Personen können systembedingt nicht von einer Lohnerhöhung profitieren und wie viele Personen der Belegschaft sind das?
* Ist es richtig, dass das System, wie im Vorschlag der Freien Liste vorgesehen, es zugelassen hätte, dass einmalige variable Leistungsanteile, sogenannte Boni, auch an Personen hätten ausbezahlt werden können, die am Lohnband anstehen?
* Wie schätzt die Regierung die Auswirkungen der systembedingten Nichtberücksichtigung für Lohnerhöhungen auf die Motivation der betroffenen Personen ein?
* Beabsichtigt die Regierung, Massnahmen zu ergreifen, diese Problematik zu adressieren oder zu korrigieren?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Ja, das ist richtig. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 9. November 2017 für das Jahr 2018 einem Anteil von 1.5% der Gesamtlohnsumme für Anpassungen des fixen Leistungsanteils zugestimmt, wovon 0.75% generell und 0.75% leistungsbezogen zugeteilt werden sollten. Hierbei gilt zu beachten, dass gemäss Art. 15 des Besoldungsgesetzes der fixe Leistungsanteil maximal 30% der Grundbesoldung betragen darf. Dies bedeutet, dass nur Mitarbeitende eine Lohnerhöhung erhalten können, welche das Maximum des fixen Leistungsanteils noch nicht erreicht haben.

Zu Frage 2:

89 Personen konnten bei der generellen Lohnerhöhung nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, da diese bereits das Maximum des fixen Leistungsanteils oder mit einer teilweisen generellen Erhöhung den maximalen Leistungsanteil erreicht haben. Davon haben 84 Personen weniger als 0.5% und 5 Personen zwischen 0.5% und 0.75% erhalten.

Zu Frage 3:

Ja, das Besoldungsgesetz sieht die Möglichkeit eines variablen Leistungsanteils vor. Dieser ist nicht an den fixen Leistungsanteil geknüpft. Beim variablen Leistungsanteil handelt es sich um einen einmaligen Leistungsbonus und nicht um eine Lohnerhöhung.

Zu Frage 4:

Das Lohnsystem der Landesverwaltung ist derart ausgestaltet, dass aufgrund der Zuordnung der Stelle zu einer Lohnklasse das Lohnminimum und das Lohnmaximum definiert sind. Mit Erreichung des Maximallohnes ist eine Anpassung aber nicht mehr möglich, zumal der Mitarbeitende den höchstmöglichen Lohn für seine Tätigkeit erhält. Dass Lohnerhöhungen einen Beitrag zur Motivation leisten können, ist unbestritten.

Zu Frage 5:

Bei allen Lohnsystemen, die eine Lohnbandbreite vorsehen, gibt es ein Lohnmaximum. Dies war auch im alten Lohnsystem mit automatischen Vorrückungen der Fall. Eine generelle Aufhebung der Lohnbänder steht für die Regierung derzeit nicht zur Diskussion. Allerdings hat die Regierung gemäss Besoldungsgesetz den Auftrag, das Lohngefüge der Landesverwaltung periodisch auf seine Marktkonformität zu überprüfen und dem Landtag allenfalls einen Antrag auf Anpassung der Besoldungstabelle zu unterbreiten.